

dann doch der nächsten Kammer das Mittel bleiben werde, ein Ministerium, welches, auf §. 88 gestützt, die Steuern erheben hätte, in Anklagestand zu versetzen. Es ist dies sehr richtig. Sollte aber der unerwartete Fall einer Kammerauflösung eintreten, so würde ich ganz beruhigt sein, wenn wir den Bönicke'schen Antrag angenommen hätten. Denn dann hätten wir doch etwas gethan, wir hätten wenigstens dem Volke gegenüber das Princip gerettet und der etwaigen künftigen „Anlagekammer“ Material geschafft.

Abg. Todt: Der Abg. Hirschold hat mir eine Aeußerung in den Mund gelegt, an die ich weder gedacht, noch viel weniger die ich ausgesprochen habe. In meinen Worten hat eine Hindeutung auf eine Kammerauflösung nicht im mindesten gelegen. Ja ich habe nicht einmal im Traume daran gedacht, obwohl ich gar nicht leugnen will, daß die Möglichkeit dazu herbeigeführt werden könnte. Ich habe nur das ausgesprochen, daß, wenn es auch zur Revision der Verfassung bei dem gegenwärtigen Landtage wider Verhoffen nicht kommen sollte, auch nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung die künftigen Volksvertreter das Recht haben würden, eine in der Weise, wie die hier in Frage stehende, erlassene Verordnung zu desavouiren und die durch eine solche ausgeschriebenen Steuern nach Befinden zu verweigern.

Staatsminister v. Ehrenstein: Es ist von mehreren Sprechern auf §. 89, den ich mir anzuziehen erlaubte, hingewiesen worden. Dies geschah von mir nur, um zu zeigen, daß auch in andern als dem von der Deputation angeführten Paragraphen finanzielle Punkte aufgenommen worden sind, und daß aus diesem Grunde wenigstens ein Beweis gegen §. 88 nicht wohl hergeleitet werden könne. Andere, weitergehende Zwecke haben meiner Aeußerung nicht zum Grunde gelegen, am wenigsten der einer Entscheidung der Frage: ob und inwieweit die einzelnen Bundesbeschlüsse noch Geltung haben oder nicht. Ich habe noch ein Wort auf die Bemerkung des Abg. Hirschold hinzuzufügen, daß nämlich der von mir angeführte Kriegszustand, wo die Regierung ohne Mittel wäre, allerdings eintreten könne, wenn man sich vergegenwärtigt, daß eine vollständige feindliche Occupation stattfände, aber der Fall noch nicht so läge, wie der Herr Abgeordnete ihn schilderte, sondern daß die Regierung noch im Stande wäre, etwas zu thun, die Steuern zu erheben, daß sie aber, nur weil es an der Bewilligung fehlte, keine Steuern erheben könnte.

Abg. Unger: Nachdem so viel dafür und dawider gesprochen worden ist, werde ich mit wenigen Worten meine Abstimmung motiviren. Ich bin der Ansicht, in diesem Falle der zweiten Kammer beizutreten, und fühle mich zu dieser Abstimmung verpflichtet, weil es, wollten wir Ende April annehmen, bei der Grundsteuer gerade so viel und nicht weniger hieße, als: wir wollen nichts geben. Bis zu dieser Zeit ist in Bezug auf die Grundsteuer nichts zu zahlen. Ich glaube, wir sind dem Volke gegenüber es der Gerechtigkeit schuldig,

nicht bis Ende April den Termin zu stellen, sondern für Ende Juni zu stimmen.

Abg. D. Theile: Ich liebe es nicht, mich in Principstreitigkeiten einzulassen, sobald es darauf ankommt, den practischen Gesichtspunkt ins Auge zu fassen. Wo es sich aber um ein so hohes Recht handelt, wie die Steuerbewilligung, müssen wir uns auch über das Princip ganz klar zu werden suchen. Besonders fühle ich mich, nachdem von mehreren Sprechern angerathen worden ist, die Beschlüsse der zweiten Kammer anzunehmen, veranlaßt, auf den zweiten Antrag unserer Deputation zurückzukommen. Werden wir uns doch klar darüber, was der Bönicke'sche Antrag, was die Deputation gewollt hat. Es soll in keiner Weise dadurch ein Mißtrauensvotum gegen die frühere Regierung ausgesprochen werden. Es ist Niemandem eingefallen, die frühere Regierung zu tadeln, daß sie die Steuern erhoben hat; es ist Niemandem eingefallen, sie in Anklagestand zu versetzen. Im Gegentheil, wir haben Alle die feste moralische Ueberzeugung, daß das frühere Ministerium nicht inconstitutionell handeln wollte. Es würde vielmehr Unrecht gethan haben, wenn es durch die Nichterhebung der Steuern die Staatsmaschine ins Stocken gebracht hätte. Wir sind darin einig, daß das Ministerium mit Erhebung der Steuern im Recht war. Jetzt ist aber der Zeitpunkt, wo wir uns klar werden müssen, ob das Ministerium sich auf die Constitution berufen konnte. Ich sage abermals: nein, es konnte sich nicht darauf berufen. Wenn es sich um das erste Recht der Volksvertretung handelt, darf die Constitution keinen Zweifel übrig lassen, sonst wäre sie ein werthloses Papier. Ich habe bereits angeführt, daß in einigen Paragraphen der Verfassungsurkunde das unbedingte Steuerbewilligungs- und Steuerverweigerungsrecht der Volksvertretung so klar ausgesprochen ist, daß §. 88 keine Veranlassung geben kann, einen Ausnahmefall zu statuiren. Ich glaube, der eigentliche Zweck, warum der Antrag unter 2 und der Bönicke'sche Zusatzantrag gestellt ist, ist der, um in Zukunft alle aus der Verordnung vom 18. December 1848 folgende Consequenzen für eine künftige Staatsregierung abzuschneiden. Ich kann in dieser Hinsicht keine Lücke in der Verfassungsurkunde erblicken. Ich wünsche vielmehr, daß diese angebliche Lücke in keinem Fall ausgefüllt würde. Im Gegentheil, die Regierung soll nie auf einen Paragraphen der Verfassungsurkunde sich berufen dürfen, um in das wichtigste Recht der Volksvertretung, die Steuerbewilligung, einzugreifen. Vielmehr in solchen einzelnen Fällen, wo es nicht möglich war, zu rechter Zeit die Volksvertretung zusammenzuberufen, müssen die Organe der Staatsregierung mit ihren Personen dafür haften, sie müssen persönlich dafür verantwortlich sein, sie müssen sich gefallen lassen, sobald sie nicht im wahren Interesse des Staatswohles Steuern ausgeschrieben haben, von der Volksvertretung in Anklagestand versetzt zu werden. Ich kann Ihnen daher nur dringend anrathen, den Bönicke'schen Antrag anzunehmen. Was die Besorgniß anlangt, daß, wenn wir nur auf kurze Zeit die Steuern bewilligten, wir